

## Merkblatt

zur Durchführung der Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf  
**Kaufmann/-frau im Einzelhandel** nach der Ausbildungsordnung von **2017**

### I. Prüfungsbereiche

Die Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß der Ausbildungsordnung auf folgende Prüfungsbereiche:

#### Teil 1 der Abschlussprüfung § 21 AO:

Prüfungsbereiche	Prüfungsform	Prüfungszeit	Höchstpunktzahl
Verkauf und Werbemaßnahmen	ungebunden	90	100
Warenwirtschaft und Kalkulation	gebunden und ungebunden (maschinell auswertbar)	60	100
Wirtschafts- und Sozialkunde	gebunden und ungebunden (maschinell auswertbar)	60	100

#### Teil 2 der Abschlussprüfung § 7 AO:

Prüfungsbereiche	Prüfungsform	Prüfungszeit	Höchstpunktzahl
Geschäftsprozesse im Einzelhandel	ungebunden	120	100
Fachgespräch in der Wahlqualifikation	mündlich	Höchstens 20	100

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Verkauf und Werbemaßnahmen            | 15 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Warenwirtschaft und Kalkulation       | 10 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde          | 10 Prozent, |
| 4. Prüfungsbereich Geschäftsprozesse im Einzelhandel     | 25 Prozent, |
| 5. Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation | 40 Prozent. |

### II. Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

- im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
- im Prüfungsbereich Geschäftsprozesse im Einzelhandel mit mindestens „ausreichend“ und
- im Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

### III. Mündliche Ergänzungsprüfung zu einem schriftlichen Prüfungsfach

#### 1. Rechtsgrundlage § 29 Abs. 3

Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung im Prüfungsbereich „Geschäftsprozesse im Einzelhandel“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

- der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist **und**
- die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

#### Keine mündliche Ergänzungsprüfung ist möglich:

1. Wenn die Leistungen im Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation weniger als 50 Punkte betragen; der Prüfling kann nicht mehr Gesamtbestehen (Sperrfach!).
2. Wenn durch die mündliche Ergänzungsprüfung im Gesamtergebnis und im Prüfungsbereich Geschäftsprozesse im Einzelhandel **nicht** mehr ausreichende Leistungen erzielt werden können.

#### 2. Bewertung

**Die mündliche Ergänzungsprüfung kann mit 0 – 100 Punkten bewertet werden. Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung sind im Verhältnis 2:1 zu gewichten.**

### IV. Punkte - Notenschlüssel

NOTEN					
I sehr gut	II gut	III befriedigend	IV ausreichend	V mangelhaft	VI ungenügend
PUNKTE					
100-92	91-81	80-67	66-50	49-30	29-0